Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 HStG 1995 Statistik des Warenverkehrs zwischen Österreich und den anderen Mitgliedstaaten

HStG 1995 - Handelsstatistisches Gesetz 1995

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.12.2021

§ 4.

Anmeldestelle für Zwecke der Statistik des Warenverkehrs zwischen Österreich und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist die Bundesanstalt Statistik Österreich.

In Kraft seit 01.01.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at